§ 242 FamFG

Einstweilige Einstellung der Vollstreckung

Ist ein Abänderungsantrag auf Herabsetzung anhängig oder hierfür ein Antrag auf Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe eingereicht, gilt § 769 ZPO (der Zivilprozessordnung) entsprechend. Der Beschluss ist nicht anfechtbar.